

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem. § 16a EIWOG durch die Energie Klagenfurt GmbH (EKG)

I. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist der Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem. § 16a EIWOG sowie die Belieferung von Kunden (teilnehmenden Berechtigten) mit der dabei erzeugten elektrischen Energie durch die EKG.

2. Die Belieferung des Kunden erfolgt ausschließlich im Umfang seines vertraglich festgelegten ideellen Anteils an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage. Es besteht kein Anspruch auf Vollversorgung der Verbrauchsanlage des Kunden auf Basis dieses Vertrages. Die alleinige Verantwortung des Kunden für eine ausreichende Stromversorgung (Energieförderung und Netznutzung) seiner Verbrauchsanlage aus dem öffentlichen Netz zu sorgen, bleibt durch die vorliegende Vereinbarung unberührt.

II. Vertragsabschluss und -laufzeit, Kündigung, Rechtsnachfolge

1. Der Vertragsabschluss für den Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und die Belieferung daraus kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und der anschließenden Annahme dieses Antrages innerhalb von drei Wochen in Form eines schriftlichen Bestätigungsschreibens durch die EKG zustande. Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis. Für die Annahmeerklärung der EKG kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist. Die EKG ist berechtigt Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Die erstmalige Belieferung aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt grundsätzlich am Ersten des Monats, der dem Vertragsabschluss folgt. Sollten zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Bezug (Punkt XII.) noch nicht gegeben sein, beginnt die Belieferung am Ersten des Monats nach Vorliegen dieser Voraussetzungen.

III. Errichtung und Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

1. Die EKG ist vom Kunden zum Betreiber der vertragsgegenständlichen gemeinschaftlichen

Erzeugungsanlage im Sinne von § 16a Abs. 3 EIWOG bestimmt worden und verpflichtet, die Anlage entsprechend den vertraglichen sowie gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln zu errichten und zu betreiben.

2. Als Betreiber hat die EKG für alle privatrechtlichen Vereinbarungen und behördlichen Genehmigungen zu sorgen, die für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage erforderlich sind. Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird an die Hauptleitung angeschlossen, an die auch die Verbrauchsanlage des Kunden (teilnehmender Berechtigter) angeschlossen ist. Die Erzeugungsanlage steht im Eigentum der EKG. Der Kunde hat mit seiner Verbrauchsanlage einen ideellen Anteil an der Erzeugungsanlage.

3. Ausgenommen von der Instandhaltungspflicht der EKG sind Schäden, die aufgrund von Elementarereignissen (Hagel, Sturm, Feuer, etc.) oder anderen Fällen höherer Gewalt verursacht werden. Die EKG wird für diese Fälle eine entsprechende Sach- und Haftpflichtversicherung mit einer jeweils ausreichenden Deckungssumme abschließen und während der gesamten Dauer des Bestands der Anlage ohne zeitliche Unterbrechung aufrechterhalten. Ebenso ausgenommen von der Instandhaltungspflicht sind Schäden an der Anlage, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen durch die Kunden oder Dritte entstehen.

4. Sämtliche Kosten, die für den Betrieb, die Erhaltung sowie die Wartung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage anfallen, werden von der EKG getragen. Für alle von ihr eingebrachten Anlagenteile übernimmt die EKG die Wartung und Instandhaltung gemäß der Hersteller-Vorschriften sowie die regelmäßige Anlagenüberprüfung laut den gesetzlichen Vorschriften über die gesamte Vertragslaufzeit. Für bereits bestehende Anlagenteile des Stromverteilungssystems sind die teilnehmenden Berechtigten selbst verantwortlich. Materialkosten, die im Zuge der Wartungsleistungen anfallen, werden von der EKG getragen.

5. Die EKG tritt gegenüber dem Netzbetreiber als Betreiber und Anlagenverantwortlicher der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage auf.

Sofern erforderlich, wird sie einen Anlagenverantwortlichen bestellen.

IV. Art und Umfang des Bezugs von elektrischer Energie, Haftung

1. Die Belieferung der Kunden mit Strom auf Basis des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erfolgt im Ausmaß des jeweiligen ideellen Anteils ihrer Verbrauchsanlage an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage. Die Zuordnung der erzeugten elektrischen Energie zu den teilnehmenden Berechtigten erfolgt dynamisch dergestalt, dass die Zuordnung pro Viertelstundenintervall neu berechnet wird. Die Zuordnung erfolgt dabei nach Maßgabe ihres tatsächlichen Energiebezugs ihrer Verbrauchsanlagen im jeweiligen Viertelstundenintervall. Übersteigt dabei die Summe der Energiebezüge die Erzeugung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, so sind die den teilnehmenden Berechtigten zugeordneten Anteile im Verhältnis Summe der Energiebezüge durch Erzeugung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage jeweils mit dem gleichen Prozentsatz anteilmäßig zu kürzen. Übersteigt die Erzeugung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage hingegen die Summe der Energiebezüge, so ist die dadurch ausgelöste Einspeisung in das Netz der EKG zuzuordnen.

2. Es sind sowohl die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage als auch die Verbrauchsanlagen der Kunden vom Netzbetreiber mit Messgeräten auszustatten, mit denen die Energieerzeugung bzw. der Energieverbrauch pro Viertelstunde ermittelt werden kann. Bei Ermittlung des Bezugs mittels Prepayment, werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

3. Der Abschluss oder die Beendigung eines Betriebsvertrages mit einem anderen teilnehmenden Berechtigten hat keine Auswirkung auf das System der Energieaufteilung.

4. Sollte die EKG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, am Betrieb der Anlage oder an der Lieferung der dabei erzeugten elektrischen Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EKG zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung aufgrund höherer Gewalt trifft den Kunden keine Entgeltspflicht.

5. Die elektrische Energie wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Verbrauchsanlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet.

6. Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern i.S. UGB für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

V. Änderungen der AGB, Preisänderungen

1. Der Preis für den Bezug von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Kunden der EKG sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach den mit den einzelnen Kunden jeweils vereinbarten Preisen der EKG, die sich aus dem Produkt- und Preisblatt der EKG ergeben, das dem Kunden bei Abschluss des Vertrages zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt wird. Das Produkt- und Preisblatt ist wie die Allgemeinen Lieferbedingungen auf der Homepage der STW (www.stw.at) abrufbar.

2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder von sonstigen Abgaben, welche den Bezug von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage betreffen, berechtigen die EKG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Bezugspreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von hoheitlich festgelegten Steuern, Abgaben und Zuschlägen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit dem Lieferanten vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die EKG gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die EKG

darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Lohnkosten durch Kollektivvertragsänderungen, Anstieg der Energiebeschaffungskosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Dies gilt ebenso bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekanntgegebenen Umstände.

3. Hinsichtlich des Preises für den Bezug von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September im Jahr des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. EKG ist bei Änderung dieses Wertes im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, den vereinbarten Preis für den Bezug von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der VPI für den September des letzten Jahres vor der Anpassung gegenüber dem VPI für den September des vorletzten Jahres vor der Anpassung geändert hat. Die Anpassung erfolgt jeweils am 1. Jänner nach der Änderung.

4. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht dann, wenn sich der für den Monat September veröffentlichte Wert gegenüber dem jeweils geltenden Ausgangswert um mehr als 4 Prozentpunkten erhöht oder sinkt. Indexerhöhungen oder -senkungen bis 4 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt (der Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Die dem Kunden mit einer Änderungskündigung angebotenen Preisänderungen dürfen hierbei maximal im Ausmaß der jeweiligen Indexsteigerung (VPI) erfolgen. Preisänderungen aufgrund von Änderungen des oben angeführten Index (VPI), die dem Kunden nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Indexsteigerung angeboten wurden, können dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Für ein solches Nachholen von Indexänderungen muss aber keine Erhöhung der jeweils geltenden Indexzahl von mehr als 4 Prozentpunkten erfolgen.

Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder der Entgeltbestimmungen werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. In

diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. der Entgeltbestimmungen nachvollziehbar wiedergegeben. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der EKG vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Sollte der Kunde innerhalb von drei Wochen ab Verständigung der EKG schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen oder Entgeltbestimmungen Wirksamkeit. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird in der Verständigung bekanntgegeben und darf nicht vor dem Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung liegen. Die EKG wird den Kunden bei Übermittlung der Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder der Entgeltbestimmungen auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Verständigung gesondert hinweisen. Der Kunde und die EKG sind jedoch auch für den Fall eines Widerspruchs weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

5. Bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist eine Erhöhung des Entgelts für elektrische Energie frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer zulässig. Dies gilt jedoch nicht für den Fall einer Erhöhung von Abgaben und Steuern im Sinne von Punkt V. 2.

VI. Fehler bei der Verrechnung der bezogenen elektrischen Energie

1. Werden Fehler in der Ermittlung des Energiebezugs bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableserzeitraumes richtig gestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

VII. Verrechnung, Abrechnung, Teilzahlungen

1. Die Abrechnung der dem Kunden aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch die EKG zugeteilten elektrischen Energie erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten

und wird dem Kunden nach Maßgabe der EKG mittels Monatsrechnung oder mittels Jahresrechnung inkl. Teilzahlungsbetragsvorschreibung vorgelegt. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die EKG kann die Zeitabschnitte selbständig wählen. Bei Jahresabrechnung werden jedenfalls zumindest zehn Mal jährlich Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten angeboten. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die bereits entrichteten Teilbeträge berücksichtigt werden. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.

2. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet, wobei der Ermittlung die aktuellen Bezugspreise zugrunde gelegt werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Die der Teilzahlungsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen.

3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

4. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

5. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind nur dann berechtigt, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der EKG durch Aufrechnung von ihr zustehenden Forderungen zu erfüllen, wenn die EKG zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von der EKG anerkannt ist. Das Recht zur Aufrechnung eines Kunden, der Unternehmer ist, wird auch für diese Fälle ausgeschlossen.

VIII. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die monatlichen Teilzahlungen sind bis jeweils 7. d.M., Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne

Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Allfällige vom Zahlungsdienstleister für diese Zahlungen verrechnete Entgelte gehen zu Lasten des Kunden.

2. Zahlungen des Kunden sind so durchzuführen, dass für die EKG keine Kosten anfallen.

3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EKG berechtigt bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern kommen in diesem Fall die gesetzlichen Regelungen über Verzugszinsen zur Anwendung.

4. Die EKG ist zudem berechtigt dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Bankrücklauf, Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoersuche durch einen Beauftragten der EKG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde der EKG auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Bankrücklauf ergibt sich aus den von der jeweiligen Kundenbank festgelegten Entgelten. Die Höhe der Entgelte für Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbehelfe ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die EKG übernimmt für etwaige Fehler in der Verrechnung des Rechtsanwalts bzw. Inkassobüros keine Haftung.

5. Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen hat der Kunde auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG entstehen durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme

von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs sowie bei einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung bei Bankeinzugsermächtigungen.

6. Die jeweilige Höhe der in Abs. 4 und 5 angeführten Entgelte ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG; abrufbar auf www.stw.at.

IX. Vertragsdauer, Kündigung, Vertrags- eintritt, Rechtsnachfolge

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach mit einer Frist von zwei Wochen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen, per Brief, Telefax, E-Mail oder auf elektronischem Wege gekündigt werden.

2. Die EKG ist jederzeit – auch vor Abschluss des Vertrages – berechtigt Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen.

3. Wird der Bezug von elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der EKG gegenüber haftbar.

4. Der Kunde ist nach vorheriger Zustimmung der EKG berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der EKG gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

5. Die EKG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf direkt oder indirekt mit ihr verbundene Unternehmen gem. § 189a Z 8 UGB, ohne gesonderte Zustimmung des Kunden zu übertragen. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der EKG bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Vertrags zur Folge. Dieser bleibt voll inhaltlich aufrecht.

X. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Widerrufsbelehrung

1. Konsumenten im Sinne des KSchG können von im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen der EKG geschlossenen Verträgen (Fern- und Auswärtsgeschäfte) binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Dies gilt auch, wenn ein solcher

Kunde die Vertragserklärung weder in den von der EKG für ihre geschäftliche Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von der EKG dafür benützten Stand auf einer Messe abgegeben hat. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Wurde dem Kunden keine Vertragsurkunde ausgefolgt oder ist die EKG ihren Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss ein Kunde die EKG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von der EKG bereitgestellte Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf der Webseite www.stw.at elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die EKG unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Rücktritts übermitteln. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

2. Wünscht der Verbraucher, dass die EKG vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Verbraucher ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen erklären (§ 10 FAGG).

3. Wenn ein Kunde gemäß Absatz 1 vom Vertrag zurücktritt, hat die EKG alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt bei der EKG eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die EKG dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat dieser einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die EKG vom Vertragsrücktritt unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

XI. Einstellung der Belieferung, Vertragsauflösung

1. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist die EKG berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters (bzw. des Eigenverwalters) über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und den weiteren Bezug von dessen Erklärung abhängig zu machen. Die EKG ist in diesem Fall auch berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Bestellung einer leicht verwertbaren Sicherheit, deren Wert der Höhe der voraussichtlichen Forderungen der EKG entsprechen muss, zu unterbrechen. Ansonsten ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit elektrischer Energie sofort einzustellen, wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird (Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens gemäß § 71b Insolvenzordnung).

2. Beide Partner haben zudem das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere:

- die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Zahlungsfrist unter gleichzeitiger Androhung der Kündigung;
- ein über mehr als sechs Monate andauernder Verstoß gegen die Erfüllung der Betriebspflicht für die Photovoltaikanlage;
- die Inanspruchnahme von Prepayment;
- eine widerrechtliche Manipulation am Zähler.

XII. Sonstige Bestimmungen, Voraussetzungen für den Bezug

1. Die EKG ist zur Erbringung der vertraglichen Leistungen an den Kunden, insbesondere die Zuteilung von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und der Netzanschluss des Kunden mit einem Messgerät ausgestattet ist, mit dem die Ermittlung seines Energieverbrauchs pro Viertelstunde erfolgt. Andernfalls ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der EKG gegenüber dem Kunden.

2. Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die

Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

3. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

XIII. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den AGB bzw. dem Betreibervertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Abs. 2 – das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

3. Auf die AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

XIV. Kundendaten, Auskünfte und Änderungen von Kundendaten

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die den Kunden bezüglich der Lieferung von elektrischer Energie betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der EKG elektronisch für die vertragsgemäße Abwicklung verarbeitet werden.

2. Die AGB sowie die jeweils gültigen Preise sind unter www.stw.at im Internet veröffentlicht, liegen im Service Center der STW (St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) auf oder können über die Kundenhotline 0463 - 521 880 telefonisch angefordert werden.

3. Der Kunde hat die EKG über Änderungen seines Namens, seiner (Rechnungs-) Anschrift,

seiner E-Mail Adresse und seiner Bankverbindung (sofern der Kunde der EKG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können von der EKG rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Kontaktadresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung dieser Daten nicht bekannt gegeben hat. Haben der Kunde und die EKG die Kommunikation per E-Mail vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen der EKG und dem Kunden, per E-Mail. Erklärungen, welche die EKG oder der Kunde mit E-Mail abgeben, sind daher wirksam und verbindlich. Davon unberührt bleibt die Wirksamkeit von unterschriftlichen Erklärungen.

XV. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige

Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Die Bestimmung gemäß Punkt XV. 1. bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

3. Auf die AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich materielles österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, anzuwenden.

Klagenfurt, 1. Juni 2021